

Eissportzentrum Bödeli (Regionales Eissportzentrum Jungfrau)

Gesellschaftsvertrag

zwischen den Gemeinden

Beatenberg, Bönigen, Därligen, Interlaken, Matten, Unterseen, Ringgenberg und Wilderswil

Die obenstehenden Gemeinden schliessen den nachfolgenden Gesellschaftsvertrag:

Art. 1 Zweck

Dieser Vertrag dient der Errichtung einer gemeinsamen Trägerschaft „Eissportzentrum Bödeli“ (Unternehmen) und dem gemeinsamen Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Unternehmen (Steuerung).

Art. 2 Rechtsnatur des Gesellschaftsvertrags

¹ Der vorliegende Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur.

² Soweit dieser Vertrag keine Regelung enthält, gelten für das Verhältnis der Gemeinden untereinander ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts zur einfachen Gesellschaft (Art. 530 ff. OR) als öffentlich-rechtliche Bestimmungen.

Art. 3 Gemeindeinterne Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für den Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags richtet sich nach der jeweiligen gemeindeinternen Zuständigkeitsbestimmung, namentlich nach der Zuständigkeit zum Eingehen der entsprechenden finanziellen Verpflichtungen.

Art. 4 Leistungsvereinbarung

Die Gemeinden beschliessen über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung der gemeinsamen Leistungsvereinbarung mit dem Eissportzentrum im Rahmen einer Gesellschaftsversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 5.

Art. 5 Wesentliche Änderungen der Leistungsvereinbarung

¹ Für wesentliche Änderungen, namentlich wenn sie mit finanziellen Mehrbelastungen für die Gemeinden verbunden sind, bleibt die Zuständigkeit der Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsordnung vorbehalten.

² Wesentliche Änderungen der Leistungsvereinbarung kommen zustande, wenn die Mehrheit der Gemeinden den Änderungen zustimmt.

³ Die Aufnahme neuer Gemeinden gilt nicht als wesentliche Änderung der Leistungsvereinbarung.

Art. 6 Gesellschaftsversammlung

¹ Die Stimmkraft der Gemeinden richtet sich nach der Gewichtung der Gemeindebeiträge (Art. 9 Abs. 1). Die Gemeinden haben demnach die folgende Stimmkraft:

- Interlaken, Matten, Unterseen: je 4 Stimmen
- Bönigen, Ringgenberg, Wilderswil: je 3 Stimmen
- Beatenberg, Därligen: je 2 Stimmen
- Weitere Gemeinden: je 1 Stimme

² Die Gemeinde bestimmt, wer sie in der Versammlung vertritt.

³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist.

⁴ Die Vertretung der Gemeinde des Standorts des Eissportzentrums lädt zu den Gesellschaftsversammlungen ein und leitet diese.

⁵ Die Gesellschaftsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Die Gesellschaftsversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen und erörtert die Berichte des Eissportzentrums. Sie lädt dazu die Verantwortlichen des Eissportzentrums ein.

⁷ Die Gesellschaftsversammlung schlägt der Aktionärsversammlung des Eissportzentrums die Kandidatinnen und Kandidaten für den Verwaltungsrat vor.

Art. 7 Ausschuss

¹ Die Gesellschaftsversammlung bestimmt einen drei- bis vierköpfigen Ausschuss, welcher als Vertretung der beteiligten Gemeinden gegenüber dem Eissportzentrum auftritt und die nötigen Entscheide fällt, soweit nicht die Gesellschaftsversammlung zuständig ist.

² Der Ausschuss prüft namentlich die Berichte des Eissportzentrums zu den wichtigsten Eckwerten (Finanzkennzahlen, Frequenzen, etc.), führt mit der Leitung bei Bedarf, mindestens halbjährlich, ein Gespräch und lässt sich bei unerwünschten Entwicklungen die zu treffenden Massnahmen aufzeigen. Er informiert die Gesellschaftsversammlung bzw. die beteiligten Gemeinden über die Ergebnisse.

Art. 8 Sekretariat

Die Gemeinde Matten bei Interlaken führt als Sitzgemeinde das Sekretariat.

Art. 9 Finanzielles

¹ Der jährliche Betriebsbeitrag der Gemeinden wird wie folgt berechnet:

- Grundlage für die Berechnung des Beitragsschlüssels bildet die ständige Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss Publikation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
- Für die Gemeinden Interlaken, Unterseen und Matten beträgt die Gewichtung das Vierfache.
- Für die Gemeinden Bönigen, Ringgenberg und Wilderswil das Dreifache.
- Für die Gemeinden Beatenberg und Därligen das Zweifache.
- Für die neuen Gemeinden wird der Beitrag gemäss Liste Finanzierung ermittelt.

² Die Beteiligung der Gesellschafter am Aktienkapital des Eissportzentrums und die Verpflichtung der Gesellschafter zu wiederkehrenden Beiträgen an den Betrieb und den Werterhalt ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zum Gesellschaftsvertrag.

Art. 10 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Beitretende Gemeinden beteiligen sich am Aktienkapital und leisten Beiträge in der Höhe gemäss dem Anhang zum Gesellschaftsvertrag.

² Treten weitere Gemeinden der Gesellschaft bei, reduzieren sich die jährlichen Beiträge der übrigen Gemeinden entsprechend (Art. 9 Abs. 1).

Art. 11 Kündigung des Gesellschaftsvertrages

¹ Der vorliegende Gesellschaftsvertrag kann mit einer Frist von 36¹ Monaten auf das Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

² Nach erfolgter Kündigung passt die Gesellschaft die mit dem Eissportzentrum abgeschlossene Leistungsvereinbarung entsprechend an.

³ Austretende Gemeinden haben Anspruch auf Rückerstattung der gewährten Darlehen. Ihre Beteiligung (Aktien) geht unentgeltlich auf die Gesellschaft über.

¹ Im Interesse der Rechtsbeständigkeit und auch der Planbarkeit wird hier der längere Zeitraum gewählt.

Art. 12 Zustandekommen der Gesellschaft

Diese Gesellschaft kommt zustande, wenn ihr mindestens die Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen zusammen mit drei weiteren im Ingress genannten Gemeinden zustimmen, Die Beteiligung am Aktienkapital und die Beiträge an das Eissportzentrum vermindern sich entsprechend, wenn nicht alle Gemeinden beitreten.

Die Gemeinden:

Eissportzentrum / Gesellschaftsvertrag/31.8.17

Anhang zum Gesellschaftsvertrag Regionales Eissportzentrum Jungfrau

Art. 9 , Absatz 2: Beteiligung am Aktienkapital und wiederkehrende Beiträge an Betrieb und Werterhalt

Gemeinde	Einwohnerzahl per Ende 2015	Gewichtung	gewichtet nach EW Modell	Beteiligung Aktienkapital	Bestehende Darlehen, Ablauf 31.1.2026	Bestehende Darlehen, Ablauf 30.6.2017, verlängert	Total bestehende Darlehen	Restanz = AK - bez. Darlehen*	jährliche Investitionsbeiträge	jährliche Betriebsbeitrag
Beatenberg	1'194	2	2'388	28'000	28'530	11'500	40'030	-12'030	4'800	2'700
Bönigen	2'522	3	7'566	88'000	62'520	24'750	87'270	730	15'200	8'500
Därlichen	407	2	814	9'000	10'296	4'250	14'546	-5'546	1'600	900
Interlaken	5'692	4	22'768	265'000	280'802	55'000	335'802	-70'802	45'800	25'500
Matten bei Interlaken	3'916	4	15'664	182'000	185'000	37'750	222'750	-40'750	31'500	17'500
Ringgenberg (BE)	2'658	3	7'974	93'000	65'000	26'250	91'250	1'750	16'000	8'900
Unterseen	5'690	4	22'760	265'000	283'000	55'500	338'500	-73'500	45'800	25'400
Wilderswil	2'614	3	7'842	91'000	63'240	25'500	88'740	2'260	15'800	8'800
Total	24'693		87'776	1'021'000	978'388	240'500	1'218'888	-197'888	176'500	98'200

*Rückzahlung eines nach Verrechnung der bestehenden Darlehen/Investitionsbeiträge mit dem Aktienkapital allfällig verbleibenden Guthabens zu Gunsten der Gemeinden durch die AG spätestens innerhalb von fünf Jahren seit Umwandlung